

I. Zusätzliche Vertragsbedingungen [ZVB]

Stand Januar 2022

1. Vertragsbestandteile

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang ausschließlich durch den Werkvertrag und dessen Anlagen bestimmt. Der Wortlaut des vom Auftraggeber erfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.
2. Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
3. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform. Für diese gelten ebenfalls die in Ziffer 4 festgelegten Vertragsbestandteile.
4. Die unter Punkt I. aufgeführten Vertragsgrundlagen gelten auch, wenn der Auftrag durch eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erteilt wurde, an der die Fa. Schmid beteiligt ist. In diesem Fall erfolgen alle Erklärungen und der gesamte Schriftverkehr der Fa. Schmid im Namen der ARGE, auch wenn als Erklärender bzw. Absender lediglich die Fa. Schmid in Erscheinung tritt.

2. Vergütung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit, Preisänderungen sind ausgeschlossen. Eine Anpassung der Einheitspreise gem. §2 Nr.3 VOB/B wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Maßnahmen nach §1 Nr. 3 bzw. §1 Nr. 4 VOB/B. In die Preise sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren, der Schutz der Leistungen gegen Witterungseinflüsse ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
2. Bei Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen nach § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B hat der Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn ein schriftliches Nachtragsangebot mit Preisen versehen einzureichen.
3. Sind nach § 2 Nr. 5,6 oder 7 VOB/B neue Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlung für die neuen Preise einschließlich der Preisermittlungsgrundlagen der vertraglich vereinbarten Preise zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dasselbe gilt für § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B.
4. Ein jeweils vereinbarter Nachlass sowie ein vereinbarter Skontoabzug auf die Einheitspreissumme oder den Pauschal festpreis gilt auch für die Vergütung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen einschließlich Nachträgen sowie bei Abschlagszahlungen und Abrechnungen von Stundenlohnarbeiten.

3. Ausführungsunterlagen

1. Informations- und Prüfungspflichten des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer hat die ihm für die Ausführung übergebenen Unterlagen sofort nach deren Erhalt auf vertragsgemäße, insbesondere mängelfreie Bauausführung oder Planung zu überprüfen. Die in den Ausführungsunterlagen enthaltenen Maße sind mit den örtlichen Baumaßen zu vergleichen, alle Hauptmaße sind an der Baustelle zu nehmen.
2. Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes sowie über die An- und Abfuhrmöglichkeiten und alle weiteren, die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren.
3. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4. Ausführung

1. **Bautagesberichte:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können zum Beispiel über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), bestimmte Arten der Ausführung oder Unterbrechung, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.
2. **Güteprüfung:** Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der örtlichen Bauleitung verpflichtet, die nach Art und Umfang der Bauleistung nötigen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Baustoffen und Bauteilen auf seine Kosten durchzuführen.
Der Auftragnehmer hat nur ungebrauchte, gütegesicherte und normgerechte Materialien und Objekte (insbesondere mit Gebrauchstauglichkeitsnachweis und Übereinstimmungszeichen (CE-Zeichen) in bester Qualität zu liefern und einzubauen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Gebrauchstauglichkeitsnachweis von geliefertem Material ist als Teil der Dokumentationsunterlagen beizulegen.
3. **Muster und Proben:** Auf Anforderung des Architekten oder der örtlichen Bauleitung sind ohne besondere Vergütung Musterstücke in ausreichender Größe für die einzubauende Werkteile vorzulegen bzw. einzubauen. Die Musterungsvorschläge hat der Auftragnehmer so frühzeitig vorzulegen, dass eine Festlegung ohne Gefährdung des Baufortschrittes erfolgen kann.
4. **Personal:** Der Vorarbeiter bzw. der deutschsprachige, in leitender Funktion tätige Mitarbeiter des Auftragnehmers ist dem AG namentlich bekannt zu geben. Bei Problemen bzw. Schwierigkeiten ist der AN verpflichtet, die in leitender Funktion tätige Person innerhalb von 5 Arbeitstagen, erforderlichenfalls früher, zu ersetzen.
5. **Baustelleneinrichtung u.a.:**
Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Für die Lagerung von Materialien und Baugeräten werden dem Auftragnehmer durch die örtliche Bauleitung des Auftraggebers Lagerplätze innerhalb des Baugeländes angewiesen.
Die Lagerung explosiver Materialien wie Benzin, Sauerstoff, Acetylen, Sprengstoff u.a. muss den polizeilichen Anforderungen entsprechend erfolgen. Beschädigungen, beispielsweise aus unsachgemäßer Lagerung, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Ohne Genehmigung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer untersagt, in den Bauten selbst Arbeitsunterkünfte oder Material- und Warenlager einzurichten. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
Treten bei Benutzung bauseits zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadenersatzpflichtig.
Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
Eine Baustellenwerbung darf erst nach vorheriger Genehmigung des Bauherrn und des Auftraggebers angebracht werden.
6. **Prüfungs- und Hinweispflichten:**
Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Baustelle und den Zustand des Baues, insbesondere über die Leistungen anderer Unternehmer zu informieren, um festzustellen, ob er seine Leistungen ohne Mehraufwendungen und ohne Gefahr für später auftretende Schäden und Mängel ausführen kann. Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich vor

Ausführungsbeginn mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Auftragnehmer voll verantwortlich gegenüber dem Auftraggeber für alle daraus entstehenden Folgen.

Jeder Auftragnehmer hat erforderliche bauseitige Maßnahmen (Ausparungen Schlitz, Durchbrüche usw.) mit Baufortschritt so rechtzeitig der örtlichen Bauleitung schriftlich bekanntzugeben, dass keine nachträglichen Regiearbeiten erforderlich werden. Unterlässt der Auftragnehmer diese Prüfungs- und Hinweispflicht und werden dadurch nachträglich Regiearbeiten erforderlich, wird deren Durchführung von der örtlichen Bauleitung auf Kosten des verantwortlichen Auftragnehmers veranlasst, die entstehenden Kosten werden bei der Schlussrechnung verrechnet.

7. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe bei schuldhafter Überschreitung:

Der Auftragnehmer erklärt, im Besitze ausreichender Arbeitskräfte, Geräte, Werkstoffe u.a. zu sein, um Vertragstermine einhalten zu können. Der Auftraggeber ist berechtigt sich hiervon jederzeit zu überzeugen. Falls Arbeitskräfte, Geräte, Werkstoffe u.a. so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf Verlangen des Auftraggebers Abhilfe schaffen, gegebenenfalls Doppelschichten einlegen oder geeignete Firmen zur Mitarbeit nach Genehmigung des Auftraggebers hinzuziehen, ohne dass hierdurch eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Preise eintritt. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er seinen Verpflichtungen gem. Ziffer 7 nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene, den Umständen entsprechende Frist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten ohne Kündigung selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers fertig zu stellen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die für die frist- und ordnungsgemäße Abwicklung seiner Leistung erforderlichen Unterlagen ihm nicht rechtzeitig zu Verfügung stehen. Er hat sich abzeichnende oder eintretende Abweichungen von den im Terminplan festgelegten Terminen und Ausführungsfristen dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Anzeigepflicht, werden Terminüberschreitungen nicht anerkannt.

Jede Behinderungsanzeige des Auftragnehmers muss sämtliche dem Auftragnehmer bekannten Umstände der Behinderung enthalten, damit der Auftraggeber die Hinderungsgründe eindeutig nachvollziehen kann und ggf. eine kurzfristige Beseitigung durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Der Auftragnehmer hat hierbei Angaben darüber zu machen, ob und wann die Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Eine Behinderung liegt hierbei nicht vor, wenn die vermeintlich hindernden Umstände durch Umstellung im Bauablauf abgefangen werden können. Eine Verlängerung der Vertragstermine kann der Auftragnehmer dabei in jedem Fall nur verlangen, wenn er die Frist-/Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragstermine (nach Ziffer II des Werkvertrages bzw. den Angebotsgrundlagen, bei Widerspruch sind die Angaben in Ziffer II des Werkvertrages maßgeblich) hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt - einschließlich etwaig verwirkter Vertragsstrafen nach Ziffer 4.11 lit. c) dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen - auf 5,0% der Bemessungsgrundlage begrenzt. Die Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die Schlussrechnungssumme ohne MwSt. - solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen. Der Auftraggeber kann sie zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche (insbesondere wegen Verzug) bleibt vorbehalten, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

8. Reinigungspflichten:

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Lagerplätze täglich grob, wöchentlich gründlich zu reinigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle benutzten Plätze und Räume sofort freizumachen und kostenfrei tadellos zu reinigen. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und gefordert wird. Folgt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zur Räumung der Baustelle nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Fertige Bauleistungen sind einwandfrei gereinigt für die Durchführung von Folgearbeiten zu übergeben.

9. Umlagen:

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung (gemäß ABN) ab. Zum Ausgleich der Versicherungsprämie werden dem Auftragnehmer 0,3 % der Schlussrechnungssumme (ohne MwSt.) abgezogen. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall 1.000,00 €. Die Bedingungen der Bauleistungsversicherung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung mit.

Kosten für Baustrom, Bauwasser und für die Benutzung der sanitären Einrichtungen werden anteilig von der Schlussrechnung abgesetzt, soweit vereinbart. Elektroheizgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber nach Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung angeschlossen und betrieben werden. Dafür muss ein Stromzwischenzähler eingebaut werden.

10. Bevollmächtigter Vertreter: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bei Ausführungsbeginn schriftlich die Person zu benennen, die für den Auftragnehmer vertretungsberechtigt ist. Alle dieser Personen erteilten Weisungen sind für den Auftragnehmer bindend. Der Geschäftsverkehr hat ausschließlich mit dem Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter zu erfolgen.

11. Bestimmungen zum Einsatz von Mitarbeitern und zum Nachunternehmer-Einsatz:

a. Nachunternehmereinsatz

Eine vollständige oder teilweise Weitervergabe von Bauleistungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (AG), sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 8 VOB/B vorliegen. In diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Verträgen mit Nachunternehmern die Bedingungen dieses Vertrages zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer (AN) hat bei jeder Weitervergabe die von ihm beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Jeder Wechsel der Nachunternehmer im Laufe der Bauausführung bedarf der Zustimmung des AG.

Bei der Weitervergabe einer Bauleistung durch den AN an einen ausländischen Nachunternehmer teilt der AN dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mit.

Der AN hat seine Lohnunterlagen und Beitragsabrechnungen so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem vertragsgegenständlichen Werkvertrag möglich ist. Der AN wird diese Verpflichtung bei jeder Weitervergabe an die von ihm beauftragten Unternehmen weitergeben.

b. Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohnes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) zu beachten und einzuhalten. Er versichert, dass seine von ihm für dieses Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus der geltenden Rechtsvorschrift über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Er versichert gleichermaßen, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) i.V.m. dem AEntG für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Urlaub an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abführt.

Im Falle einer nach den Vorgaben der vorstehenden Ziff. a. zulässigen Weitervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag wird der AN den oder die Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen und dem AG vorlegen.

c. Vertragsstrafen

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung in den vorstehenden Ziff. a. und b. verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EURO. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens 50.000,00 EURO – zudem ist die Summe der Vertragsstrafe nach dieser lit. c) sowie etwaiger Vertragsstrafen nach 4.7 stets auf 5% der Bemessungsgrundlage (die Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die Schlussrechnungssumme ohne MwSt. - solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen) begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

d. Kündigungsrechte nebst Schadensersatzverpflichtungen

Wenn der AN trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seinen Verpflichtungen aus Nr. 1 (Nachunternehmereinsatz) nicht nachkommt, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN ist dem AG gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Jede schuldhafte Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtung aus Nr. 2 (Verpflichtungserklärung) stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Der AN ist dem AG gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der AG ist auch dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem AN durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritter auf Zahlung des Mindestlohns und / oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Beiträge nach § 1 a AEntG berechtigt in Anspruch genommen wird. Den dadurch entstehenden Schaden hat der AN dem AG zu ersetzen.

e. Freistellungsvereinbarung

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen die Bestimmungen des AEntG sowie gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur illegalen Beschäftigung und sonstiger Arbeitsschutzgesetze geltend gemacht werden.

Beauftragt der AN weitere Unternehmen mit einem Teil der Bauleistung (Nachunternehmer), stellt der AN den AG auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen sowie auf die von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

f. Bescheinigung gezahlter Urlaubsbeiträge und Ermächtigung zur Einholung von Auskünften bei den Sozialkassen

Der AN erbringt auf Verlangen den Nachweis der gezahlten Urlaubsbeiträge durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Sozialkassen. Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihm eingesetzten Nachunternehmer sowie ggf. weiterer Nachunternehmer. Darüber hinaus ermächtigt der AN den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den Sozialkassen einzuholen.

- g. Kontrollrechte des Hauptunternehmers und Mindestlohnbescheinigungen der eingesetzten Beschäftigten

Der AN trägt Sorge, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsersatzausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Der AG ist berechtigt, die Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren. Der AG ist weiterhin berechtigt, den Beschäftigten eine in Anlage befindliche Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes zur Unterschrift vorzulegen. Zudem kann der AG vom AN eine Bestätigung fordern, wonach der AN vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen hat.

- h. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der AN versichert, dass die Verantwortlichkeiten in seinem Unternehmen für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt und entsprechende Pflichten übertragen worden sind.

Seine Mitarbeiter verfügen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse und werden regelmäßig und nach Bedarf unterwiesen.

Seine Führungskräfte halten sich an die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Gefährdungsbeurteilungen werden erstellt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Auf Anfrage legt der AN diese dem Auftraggeber vor. Die Arbeitsmittel entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig durch befähigte Personen geprüft. Alle notwendigen Nachweise (z.B. Betriebsanweisungen, Prüfprotokolle, Aufbau- und Verwendungsanleitung, Beauftragungen, Erlaubnisscheine,) werden in einer Handakte mitgeführt. Alle Mitarbeiter besitzen die bei Bedarf geforderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Ersthelfer sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Jeder Unfall wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung seines Unternehmens ist sichergestellt.

12. Immissionsschutz:

Für die Bauausführung sind Maschinen mit möglichst geringer Geräuschentwicklung einzusetzen sowie die technischen Möglichkeiten voll zu nutzen, um die Bauausführung umweltgerecht zu gestalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Immission (z.B. Lärm und Staub) sind vom AN zwingend einzuhalten. Die Vorschriften zum Schutz der Nachtruhe sind zu beachten. Sämtliche Kosten und Aufwendungen hierfür sind bei einer Einheitspreisvereinbarung hierfür in der Leistungsposition der Baustelleneinrichtung, bei einer Pauschalpreisvereinbarung im Pauschalpreis enthalten.

13. Der AN ist verpflichtet, keine direkten Verhandlungen bezüglich des Auftrags / Werkvertrages mit dem Kunden des AG zu führen. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen im Rahmen der vom AG und AN zu erbringenden Gewährleistung verpflichtet sich der AN, keine Aufträge Dritter anzunehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Leistungspflichten und dem zum erbringenden Gewerk stehen.

14. Fachbauleiter:

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen Fachbauleiter und legt dem Auftraggeber binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung – spätestens jedoch bis zum Arbeitsbeginn – eine Fachbauleitererklärung nach dem Muster des Auftraggebers vor (abrufbar unter: <http://www.perfekt-bauen.de/downloads-> Rubrik: Vertragsgrundlagen).

Wird diese Erklärung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ausgefüllt an den Auftraggeber übersandt, so übernimmt der Unterzeichner des Werkvertrages die Pflichten des Fachbauleiters.

Wird festgestellt, dass diese Aufgabe nicht verantwortungsbewusst bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde und somit bei den Handwerkern ein Informationsdefizit besteht, ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die erforderliche Einweisung gegenüber den Handwerkern selbst oder durch Beauftragte vorzunehmen und die aufgrund der erforderlichen Einweisung entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers zu verrechnen.

5. Haftung / Verteilung der Gefahr

1. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden. § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Arbeitsaufnahme nach der Lage etwaiger Kabel, Leitungen usw. zu erkundigen. Falls Kabel, Rohrleitungen usw. angetroffen werden, hat er unverzüglich die örtliche Bauleitung des Auftraggebers zu informieren. Auftretende Schäden sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Die Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten u.a. erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung u.a. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist Sache des Auftragnehmers.
4. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
5. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

6. Abnahme

1. Die Abnahme ist als förmliche Abnahme vorzunehmen, § 12 Nr. 4 VOB/B. Soweit der Auftraggeber Mängel der Ausführung bereits bis zum Zeitpunkt der Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt hat oder hiermit verbundene Ansprüche beim Auftragnehmer geltend gemacht hat, ist § 640 Abs. 3 BGB ausgeschlossen – der Auftraggeber kann demgemäß alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte in Bezug auf diese Mängel geltend machen, auch wenn die Mängel nicht nochmals ausdrücklich im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber vorbehalten werden.
2. Genehmigung und Abnahme von Aufsichtsbehörden (z.B. TÜV, Stadtwerke u.a.): Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen bei Behörden und Ämtern von sich aus rechtzeitig zu beantragen und davon die örtliche Bauleitung des Auftraggebers zu unterrichten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
3. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen – die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftragnehmer. Ein wesentlicher Mangel i.S.d. § 12 Abs. 3 VOB/B, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden

7. Abrechnung

1. Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann; aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

2. Bereits geleistete Abschlags- und Vorauszahlungen sind an jeder Rechnung einzeln aufzuführen und abzusetzen.
3. Die Abschlagsrechnungen müssen kumuliert ausgestellt werden.

8. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten

1. Die im Vertrag für Stundenlohnarbeiten angegebene Zahl von Stunden ist unverbindlich, § 2 Nr. 3 VOB/B gilt nicht.

Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen.

2. Für Stundenlohnarbeiten, die nur auf vorherige besondere schriftliche Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden dürfen, ist nachfolgender Stundenverrechnungssatz vereinbart, der sämtliche Kosten einschließlich Auslösung, Fahrgeld, Wege Zeit, Werkzeug Verbrauchsmaterial etc. mit einschließen:

Stundenlohn in Höhe von 43,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn - oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

9. Zahlung, Abtretung, Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten

1. Vorauszahlungen werden nur sofern vereinbart und nur gegen ausreichende Sicherheit und Verzinsung im Sinne von § 16 Nr.2 VOB/B geleistet.
2. Als Tag der Zahlung gilt bei Scheckzahlung der Tag der Übergabe oder Absendung, bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Übersendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
3. Vom Auftragnehmer angebotener oder vereinbarter Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Skontierbarkeit der jeweiligen Rechnung wird durch berechnete Rechnungskürzungen oder Einbehalte nicht beeinträchtigt. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).
4. Forderungsabtretungen des Auftragnehmers an Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten möglich. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht verweigern, sofern der Auftragnehmer sachlich berechnete Gründe für die Abtretung nachweisen kann.
5. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
6. Abschlagszahlungen werden unter Berücksichtigung von Ziffer 10.3 binnen 24 Werktagen nach Zugang der Rechnung und Aufstellung in Höhe der nachgewiesenen, erbrachten Teilleistung geleistet, soweit nicht anders vereinbart.

10. Sicherheiten für Vertragserfüllung, Schadenersatz- und Freistellungsansprüche, Rückforderung von Überzahlungen und Gewährleistungsansprüche

1. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber als Vertragserfüllungssicherheit spätestens 21 Tage nach Vertragsschluss eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme (ggfs. zusätzlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, sofern diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer abzuführen ist) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der die Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt.

2. Die Sicherheit nach Ziffer 10.1 hat sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen, zu erstrecken, insbesondere auf die vertragsgerechte Ausführung der Leistungen, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind. Die Sicherheit dient auch Mängelansprüchen während der Ausführung, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind. Die Sicherheit dient auch Schadensersatzansprüchen wegen nicht vertragsgerechter Erfüllung, aufgrund Nichteinhaltung von Vertragsfristen, wegen Verzögerungsschäden infolge eingetretenen Verzugs, wegen Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB oder in Folge von Unmöglichkeit oder Insolvenz des Auftragnehmers. Die Sicherheit dient auch Ansprüchen auf Erstattung von auf Abschlagszahlungen erfolgten Überzahlungen einschließlich etwaiger durch Verzug begründeten Zinsen. Die Sicherheit dient auch Ansprüchen infolge der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers, Nachunternehmern des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Urlaubskassenbeträgen nach § 14 AEntG sowie in Bezug auf den allgemeinen Mindestlohn nach § 13 MiLoG. Die Sicherheit dient auch Ansprüchen auf Erfüllung der Zahlungspflichten für Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer beauftragten Verleihers nach § 28e Abs. 3a SGB IV bzw entsprechenden Beiträgen zur Unfallversicherung nach § 150 Abs. 3 SGB VII. Die Sicherheit dient auch Ansprüchen aufgrund von § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist. Die Sicherheit dient auch Ansprüchen des Auftraggebers nach den vorstehenden Sätzen im Zusammenhang mit oder in Folge von etwaig vereinbarten und/oder angeordneten Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen des Vertrages.
3. Wird innerhalb der Frist von 21 Tagen von dem Auftragnehmer keine Sicherheit gestellt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, von fälligen Abschlagszahlungen des Auftragnehmers jeweils bis zu 10% der Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Summe der einbehaltenen Zahlungen insgesamt der Höhe von dem Auftragnehmer zu stellender Sicherheit entspricht. Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B, insbesondere zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht, gelten nicht.
4. Zur Absicherung von eventuellen Gewährleistungsansprüchen behält der Auftraggeber nach Abnahme der Leistung des Auftragnehmers 5% der Schlussrechnungssumme (netto) in Geld ein. Der Auftraggeber ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung dieses Einbehalts verlangen, sofern er eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) gemäß dem Muster des Auftraggebers (abrufbar unter: <http://www.perfekt-bauen.de/downloads-> Rubrik: Vertragsgrundlagen) stellt.
5. Diese Gewährleistungssicherheit – gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft – dient im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers (einschließlich Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvorname), auch für Mängel und Mängelrechte, die vor der Abnahme entstanden sind oder bei der Abnahme festgestellt wurden (sog. Protokollmängel) - ausgenommen sind nur Mängelansprüche während der Ausführung, soweit diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind, da solche Ansprüche durch die Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 10.1 erfasst werden.
6. Für die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine nicht verwertete Bürgschaft nach Ablauf von 5 Jahren zurückzugeben ist.
7. Werden Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften oder Vertragserfüllungsbürgschaften von uns zurückgegeben, so stellt dies keinen Verzicht auf die Ansprüche als solches dar.

11. Berufsgenossenschaft

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Beitragsleistung für die Bau-Berufsgenossenschaft mit der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem Auftraggeber bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Beginn der Leistungen, vorzulegen.

12. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Auftrages eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu unterhalten mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. EUR (jeweils für Personenschäden und für Sachschäden). Der Nachweis ist spätestens bei Unterzeichnung des Bauvertrages zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlung nicht zu. Eine Erhöhung des Versicherungsschutzes kann vom Auftraggeber verlangt werden, sofern der bestehende Versicherungsschutz nicht ausreichend ist.

13. Streitigkeiten

Für die Durchführung und Auslegung dieses Vertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Soweit im Recht der Bundesrepublik Deutschland in eine andere Rechtsordnung verwiesen wird, sind auch diese Normen ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Biberach an der Riss.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Werkvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.